

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 8. Juni 1909:	
Antrag, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet	S. 561
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Juni 1909	" 561.
III. Mitteilung des Senats vom 11. Juni 1909:	
1. Bericht der Kommission (Nr. 7) wegen Auslegung des Gesetzes, betreffend die Kanalisation nicht öffentlicher Gänge und Höfe	" 564.
2. Vergrößerung des Hygienischen Instituts	" 564.
3. Regulierung des Hasertamps	" 564.
4. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Hasstedt	" 564.
5. Kleinbahn Bremen—Theedinghausen	" 564.
6. Rohrwegs Asyl für arme Sieche	" 565.
Verichtigung	" 568.

Mitteilung des Senats

vom 8. Juni 1909.

Antrag, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet.

Solange die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen nicht von der Staatsverwaltung getrennt ist, fließen nach § 82 der Verfassung die Einkünfte aus den Gütern und nutzbaren Rechten der Stadt Bremen in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse. In welchem Maße die Stadt Bremen mit Sonderabgaben zu belasten sei, ist in der Verfassung nicht bestimmt. Senat und Bürgerschaft sind bisher davon ausgegangen, daß die der Staatskasse aus städtischem Besitze und städtischen Abgaben zufließenden Einnahmen sich mit den Aufwendungen, welche die Staatskasse für die Gemeindebedürfnisse der Stadt Bremen zu machen hat, zum mindesten ausgleichen. Ob dies in Wirklichkeit zutrifft, läßt sich nach Ansicht des Senats nur feststellen, wenn die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen von der Staatsverwaltung völlig getrennt würden. Zu einer so tief einschneidenden und mit solchen Schwierigkeiten verbundenen Maßregel, die zudem zur Folge haben müßte, daß die Kosten der Verwaltung in höchst unerwünschtem Maße anwachsen würden, liegt kein Anlaß vor. Ob aber die Aufgabe, welche der niederzusetzenden Deputation nach dem Beschlusse der Bürgerschaft gestellt werden soll, in dieser Form und für sich allein überhaupt gelöst werden kann, hält der Senat aus den angegebenen Gründen für sehr zweifelhaft. Trotz dieser Bedenken will der Senat einer Prüfung der angeregten Frage nicht widersprechen und erklärt sich deshalb mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Deputation einverstanden. Seine Kommissare wird er der Bürgerschaft demnächst namhaft machen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juni 1909.

1. Bericht der Kommission (Nr. 7) wegen Auslegung des Gesetzes, betreffend die Kanalisation nicht öffentlicher Gänge und Höfe.

Die Bürgerschaft beschließt, daß der bei einer neuen Verteilung der Beitragskosten für die Kanalisierung der Orthseldstraße nach Verhältnis der Anschlußlängen der angeschlossenen Grundstücke für den Eigentümer des Grundstücks Orthseldstraße Nr. 2/3 sich ergebende Mehrbetrag bis zu 200 M auf den Fonds der Bau-deputation, Abteilung Straßenbau (Kanalisation der ehemaligen Feldmark Schwachhausen), übernommen wird.